

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KÄUFER

der BCA AUTOAUKTIONEN GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

I. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Käufer

1. BCA Autoauktionen GmbH (nachstehend als BCA, wir oder uns bezeichnet) ist ein europäischer Full-Service-Anbieter für gewerbliche Auktionen/Versteigerungen (nachstehend Auktionen genannt) für gebrauchte Fahrzeuge (nachstehend auch Fahrzeuge genannt) und gebrauchtes Fahrzeugzubehör (nachstehend auch Zubehör genannt) sowie für weitere damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Auktionen finden digital über einen von BCA im Internet betriebenen Online-Auktions-Marktplatz und/oder physisch in Auktionszentren statt (Auktionen über den Online-Auktions-Marktplatz und/oder Auktionszentren von BCA nachstehend jeweils einzeln oder insgesamt BCA-Marktplatz genannt).

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Käufer (nachstehend AGB genannt) der BCA gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss von Rechtsgeschäften, hier insbesondere beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Zur Nutzung des Leistungsangebotes von BCA nach Maßgabe dieser AGB sind ausschließlich als Automobilhändler tätige Unternehmer und andere Unternehmer im Sinne von § 14 BGB mit Bezug zur Automobilbranche zugelassen, die unter Nutzung des BCA-Marktplatzes gebrauchte Fahrzeuge und/oder gebrauchtes Zubehör nicht zum Zwecke einer eigenen Endnutzung, sondern nur zum Zwecke des gewerblichen Weiterverkaufs oder zur Vermietung an Dritte erwerben wollen und erwerben oder zur Umwandlung, zur Verarbeitung oder zur Weitergabe an Subunternehmer (nachstehend Marktplatznutzer genannt). Marktplatznutzer werden in diesen AGB nachstehend auch als Bieter oder als Käufer bezeichnet.

3. Für unsere gesamte Geschäftsbeziehung zu Marktplatznutzern, die unser Leistungsangebot im Sinne dieser AGB in Anspruch nehmen, insbesondere i) soweit sie als Bieter an unseren Auktionen, Gebotsrunden, Direktverkäufen durch Festpreisbörsen und bei Verkäufen per Telefon oder an anderen Verkaufsfaktoren/angeboten von BCA teilnehmen und/oder als Käufer Fahrzeuge und/oder Zubehör hieraus von uns erwerben, ii) für die Nutzung des BCA-Marktplatzes, iii) für etwaige Auskünfte und/oder eine etwaige Beratung von/durch uns, gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Registrierung des Marktplatznutzers bei BCA werden diese AGB Vertragsbestandteil und Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Marktplatznutzer (siehe zum Registrierungsprozess nachfolgend unter Abschnitt A.III.), soweit diese nicht bereits auf andere Weise zwischen BCA und dem Marktplatznutzer vereinbart werden (z.B. durch schriftliche Bestätigung auf einem Registrierungsformular). Sind unsere AGB in die Geschäftsbeziehung mit einem Marktplatznutzer einbezogen, so gelten sie auch für alle weiteren Rechtsverhältnisse dieser Geschäftsbeziehung zwischen dem Marktplatznutzer und uns, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Marktplatznutzers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Marktplatznutzers, insbesondere Einkaufsbedingungen (EKB) des Marktplatznutzers, und zwar auch dann, wenn nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder EKB des Marktplatznutzers eine rechtsgeschäftliche Erklärung von uns zusätzlich als bedingungslose Anerkennung der EKB vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Marktplatznutzers auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Marktplatznutzer auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Marktplatznutzers gilt auch dann, wenn unsere AGB abweichende Regelungen zu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Marktplatznutzers enthaltenen Regelungspunkten enthalten.

4. Sofern wir Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit Marktplatznutzern abgeschlossen haben, haben diese Vorrang. Sie werden dort, wo keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch unsere AGB ergänzt.

5. Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.

II. Rechtliche Stellung von BCA

BCA bietet Marktplatznutzern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe dieser AGB in Bezug auf gebrauchte Fahrzeuge und/oder gebrauchtes Zubehör i) als Bieter gegen Gebühr im Erfolgsfall Auktionsdienstleistungen einschließlich der Nutzung des BCA-Marktplatzes (Teilnahmemöglichkeit an Auktionen, an Gebotsrunden, Direktverkäufen durch Festpreisbörsen und Verkäufen per Telefon oder anderen Verkaufsfaktoren/angeboten von BCA), sowie ii) als Käufer die Möglichkeit des Kaufs von gebrauchten Fahrzeugen und gebrauchtem Zubehör.

III. Registrierung und Zulassung des Marktplatznutzers als Bieter/Käufer; Nutzungsvoraussetzungen für die Nutzung des Leistungsangebotes von BCA

1. Voraussetzung für die Nutzung des Leistungsangebotes von BCA durch Marktplatznutzer als Bieter/

Käufer nach diesen AGB ist, dass ein Marktplatznutzer die persönlichen Nutzungsvoraussetzungen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2. erfüllt, er mit uns die Geltung dieser AGB rechtswirksam vereinbart und er sich nach Maßgabe von nachstehenden Ziffern 3. bis 8. erfolgreich zur Nutzung bei uns registriert.

2. Persönliche Nutzungsvoraussetzungen

Zur Nutzung des Leistungsangebotes von BCA nach Maßgabe dieser AGB sind ausschließlich als Automobilhändler i.S.v. vorstehendem Abschnitt A.I.2. tätige Unternehmer und andere Unternehmer im Sinne des § 14 BGB mit Bezug zur Automobilbranche zugelassen, die über einen Nachweis der SBI-Codes 45.1, 45.2, 45.3, 45.4, 49.3, 49.4, 77.1 und 77.3 verfügen.

3. Registrierung

Um die Dienstleistungen von BCA, und insbesondere auch den BCA-Marktplatz nutzen zu können, muss sich der Marktplatznutzer zuvor erfolgreich bei BCA registrieren. Ein Anspruch des Marktplatznutzers auf Annahme der Registrierung besteht nicht. Die Registrierung ist kostenlos und erfolgt durch vollständige Angabe der von BCA bei der Anmeldung abgefragten Daten. Um sich zu registrieren, muss der Marktplatznutzer zunächst das Registrierungsformular von BCA vollständig und richtig ausfüllen, die Geltung dieser AGB gegenüber BCA anerkennen sowie BCA die zur Registrierung erforderlichen Dokumente übermitteln (etwa per Dokumenten-/Datenaupload). Insbesondere ist die Übermittlung folgender Dokumente für eine erfolgreiche Registrierung durch den Marktplatznutzer erforderlich:

a. Bei Marktplatznutzern mit Unternehmenssitz innerhalb eines Staates der Europäischen Union sind zum Nachweis stets erforderlich:

- Kundenstamblatt vom Inhaber/Geschäftsführer vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten ein Handelsregisterauszug
- Mitteilung der Ihnen erteilten, gültigen Umsatzidentifikationsnummer
- eine mögliche Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht des Marktplatznutzers

b. Bei Marktplatznutzern mit Unternehmenssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind zur Registrierung zusätzlich erforderlich:

auf Anforderung von BCA jeweils beglaubigte Übersetzungen der vorstehenden fremdsprachigen Dokumente in die deutsche Landessprache, z.B. wenn die Dokumente nicht in lateinischer Schrift eingereicht werden

c. Bei Marktplatznutzern mit Unternehmenssitz außerhalb eines Staates der Europäischen Union sind zur Registrierung stets zusätzlich erforderlich:

- Kundenstamblatt vom Inhaber/Geschäftsführer vollständig und richtig ausgefüllt und unterschrieben
- eine durch das für ihn zuständige Finanzamt ausgestellte Bescheinigung über seine Unternehmereigenschaft
 - das Ausstelldatum dieser Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein
 - nach Ablauf dieses Zeitraums ist BCA eine aktualisierte Bescheinigung vorzulegen
- die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
 - Anschrift der zuständigen Finanzbehörde
 - vollständiger Name, Sitz und Anschrift der Firma
 - Angabe über die Art der unternehmerischen Tätigkeit
 - Hinweis auf Umsatzsteuerpflicht, Steuernummer

4. Während des Registrierungsprozesses hat BCA das Recht, den Marktplatznutzer zu kontaktieren, um die Einhaltung der geltenden Gesetzgebung und der internen Richtlinien von BCA zu Mehrwertsteuer-, Rechts- und/oder Risikomanagement auf Basis ergänzender Auskünfte des Marktplatznutzers oder zusätzlich erforderlicher Dokumente zu überprüfen. Möchte der Marktplatznutzer die Registrierung in diesem Fall fortsetzen, so muss er BCA zuvor die hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen.

5. Abschluss der Registrierung

Die Registrierung ist erfolgreich, wenn der Marktplatznutzer innerhalb eines (1) BCA-Werktags (BCA-Werktag im Sinne dieser AGB sind die Wochentage Montag bis Freitag) nach seiner Anmeldung von einem Mitarbeiter von BCA kontaktiert und die Registrierung von BCA im Anschluss daran für gültig erklärt und bestätigt wird.

6. BCA kann auch nach Registrierung jederzeit erneut den Nachweis der gewerblichen Tätigkeit oder weitere Dokumente im Zusammenhang mit den von diesen AGB erfassten Rechtsgeschäften vom Marktplatznutzer anfordern, soweit diese Dokumente für den Registrierungsprozess oder die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen von BCA oder des Marktplatznutzers erforderlich sind. Der Marktplatznutzer ist in diesem Fall verpflichtet, BCA die angeforderten Dokumente unverzüglich zur Verfügung stellen. Abmeldungen des Gewerbes oder Änderungen in Bezug auf seine Gewerbeanmeldung hat der Marktplatznutzer BCA unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Er ist verpflichtet, seine bei BCA registrierten Daten laufend auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit zu pflegen und BCA Datenänderungen, die sich nach seiner Anmeldung ergeben, sowie den

Widerruf einer einem Dritten etwaig erteilten Vollmacht unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

7. Sobald die Registrierung durch BCA bestätigt wurde, erhält der Marktplatznutzer von BCA einen persönlichen Nutzer-Account (nachstehend „Account“) sowie die folgenden Login-Details: „Benutzername“ und „Passwort“. Der Account ist für den ausschließlichen Gebrauch des Marktplatznutzers. Der Marktplatznutzer kann über den BCA-Marktplatz für die Nutzung seines Accounts weitere Nutzerprofile innerhalb seines Accounts anlegen und gegenüber BCA Rechtspersonen als weitere Nutzer benennen, die von ihm autorisiert und bevollmächtigt sind, den BCA-Marktplatz für ihn zu nutzen und für ihn hierüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben (nachstehend „autorisierte Nutzer“). Die Anzahl der autorisierten Nutzer kann durch BCA beschränkt werden. Für die autorisierten Nutzer jeweils individuell überlassenen Zugangsdaten für den BCA-Marktplatz gelten die in diesen AGB enthaltenen Regelungen zu Zugangsdaten und dem Umgang mit Zugangsdaten und Passwörtern entsprechend. Der Marktplatznutzer erzeugt für die Nutzung des BCA-Marktplatzes über seinen Account nutzerindividuelle Passwörter für die autorisierten Nutzer. Der Marktplatznutzer bzw. von ihm autorisierte Nutzer können ihre Passwörter ändern. Ein Passwort darf nicht aus einer E-Mail- oder Internetadresse bestehen, keine Rechte Dritter verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Marktplatznutzer hat das Passwort gegen Missbrauch und Verlust geschützt aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass autorisierte Nutzer ihnen erteilte Passwörter ebenso aufbewahren. Für einen eventuellen Missbrauch oder Verlust von Passwörtern haftet der Marktplatznutzer bei schuldhaftem Verhalten. Sollte sich ein autorisierter Nutzer für den Marktplatznutzer in einem solchen Fall unverzüglich bei BCA melden, wird BCA einen Prozess aktivieren, damit das Passwort zurückgesetzt und wieder geändert werden kann. Hierbei wird der Account vorübergehend gesperrt und der autorisierte Nutzer für diesen Zeitraum von ihrer Haftung entlastet. Die Beweislast nicht geboten zu haben liegt hier beim Marktplatznutzer.

8. Die Online-Nutzung des Leistungsangebotes von BCA durch Marktplatznutzer nach Maßgabe dieser AGB setzt neben der Erfüllung der zuvor genannten Nutzungsvoraussetzungen und der Registrierung voraus, dass der Marktplatznutzer jeweils über die für den Online-Zugriff auf den BCA-Marktplatz über das Internet erforderlichen und geeigneten technischen Mittel (z.B. Computer, Internetzugang, E-Mailadresse) verfügt. Im Rahmen des Leistungsangebotes nach diesen AGB stellen wir dem Marktplatznutzer den BCA-Marktplatz online lediglich nach Maßgabe dieser AGB mit der nachfolgend abschließend aufgeführten Verfügbarkeit zur Verfügung:

a) Mit Inanspruchnahme der ersten Leistung verpflichten wir uns, den Online-Zugang zum BCA-Marktplatz mit einer durchschnittlichen jährlichen Verfügbarkeit in Höhe von 95 % sicher zu stellen. Eine jederzeitige Online-Verfügbarkeit ist jedoch nicht geschuldet. Insbesondere notwendige Wartungsarbeiten, zwingende Sicherheitsgründe (wie Abschaltung bei Hackerangriffen) sowie Ereignisse, die außerhalb unseres Herrschaftsbereich stehen (z.B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, Ausfälle von Subknotenrechnern oder ähnliche Ereignisse), können zu Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung unserer Leistungen und der Online-Erreichbarkeit des BCA-Marktplatzes auch unterhalb der durchschnittlichen Verfügbarkeit in Höhe von durchschnittlich 95 % führen, ohne dass dies eine vertragliche Pflichtverletzung unsererseits darstellt, soweit wir eine solche Vertragspflichtverletzung nicht schuldhaft herbeigeführt haben. Der Online-Zugang zum BCA-Marktplatz und dessen Verfügbarkeit für den Marktplatznutzer hängt insbesondere auch von der eigenen technischen Ausstattung des Marktplatznutzers sowie von der Datenübertragung im Internet durch Dritte ab.

b) Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Grundlage des technischen Standes des BCA-Marktplatzes bei Vereinbarung dieser AGB und des zu diesem Zeitpunkt und zu dem Zeitpunkt der konkreten Leistungsanspruchnahme bestehenden technischen Standes des BCA-Marktplatzes und des Internets und der jeweiligen, rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen für dessen Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

c) Wir können den Online-Zugang zum BCA-Marktplatz unter Einschränkung der grundsätzlich geschuldeten Verfügbarkeit jederzeit vorübergehend einschränken oder einstellen, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Sicherheit oder Integrität unserer Server oder zur Durchführung zwingender technischer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der vertraglichen Leistung auch gegenüber anderen Marktplatznutzern zwingend erforderlich ist. Die Einschränkung des Online-Zugangs zum BCA-Marktplatz kann insbesondere zum Schutz gegen Angriffe aus dem Internet (z.B. bei sog. „Denial of Service“-Angriffen) erforderlich sein und ist in diesem Fall zulässig, auch wenn hierdurch die jährlich durchschnittliche Verfügbarkeit nach Vorstehendem abgesenkt wird. Wir weisen hierbei darauf hin, dass wir unsere Systeme gegen den unbefugten Zugriff Dritter auf die von uns gespeicherten Daten ausschließlich mit den jeweils bei uns vorhandenen Sicherheitssystemen sichern und dass ein absoluter Schutz gegen Angriffe Dritter nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist und von uns nicht geschuldet ist.

d) Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit der BCA-Marktplatz für den Marktplatznutzer online aus Gründen nicht verfügbar ist, die aus der Sphäre des Marktplatznutzers stammen.

IV. Sperrung

1. BCA 1. BCA hat das Recht, den Marktplatznutzer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Missbrauch der Dienste von BCA, Verletzung von Rechten Dritter im Rahmen der Nutzung der Dienste von BCA, Beschädigung, Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Dienste von BCA, Verzug/Nichterfüllung von vertraglichen Leistungspflichten nach diesen AGB, schuldhaftes Verstoßen des Marktplatznutzers gegen eine seiner Pflichten aus den AGB, nicht fristgerechte Vorlage von durch BCA nach Maßgabe der AGB angeforderter Dokumente, unzutreffende oder unvollständige Datenangaben, nachgewiesener oder vermuteter Betrug bzgl. Dokumentationen oder Identität, oder jedem anderen rechtswidrigen Verhalten gegenüber BCA, Kontaktaufnahme zu Voreigentümer) sowie bei Verzug mit der Erfüllung von Geldforderungen von BCA gegen den Marktplatznutzer nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 2. während des Zeitraums des Bestehens des jeweiligen Grundes von der

Nutzung der nach diesen AGB angebotenen Dienstleistungen von BCA auszuschließen und von der Nutzung des BCA-Marktplatzes (einschließlich seines Accounts) zu sperren. Ist BCA nach Maßgabe dieser AGB berechtigt, den Marktplatznutzer von der Nutzung der nach diesen AGB angebotenen Dienstleistungen von BCA auszuschließen und von der Nutzung des BCA-Marktplatzes zu sperren, besteht dieses Recht als echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) auch für BCA-Gesellschaften in anderen Ländern, welche ein Vertragsverhältnis über gleiche oder gleichartige Leistungen mit dem Marktplatznutzer abgeschlossen haben. Der Marktplatznutzer wird von BCA über den Ausschluss bzw. die Sperrung und den Grund dafür informiert.

2. Bestehen Ansprüche von BCA gegen den Marktplatznutzer auf die Zahlung von Vergütung (Gebühren; siehe nachstehend Abschnitt A.VIII.), die in Summe den Betrag von Euro 300,00 übersteigen und die mehr als zwanzig (20) BCA-Werktage unbezahlt und fällig sind, ist BCA ebenfalls berechtigt, den jeweiligen Marktplatznutzer von der Nutzung der nach diesen AGB angebotenen Dienstleistungen von BCA auszuschließen und den Marktplatznutzer von der Nutzung des BCA-Marktplatzes zu sperren.
3. Wünscht ein Marktplatznutzer die Aufhebung seiner Sperrung, so hat er zuvor zusätzlich zu den gemäß vorstehender Ziffer 2. noch offenen Forderungen an BCA eine Entsperrungsgebühr zu zahlen. Sobald der Marktplatznutzer diese Entsperrungsgebühr bezahlt hat, wird BCA dem Marktplatznutzer nachträglich eine entsprechende Rechnung über die Entsperrungsgebühr ausstellen. Die Höhe der Entsperrungsgebühr ist in der jeweils aktuellen Preisliste von BCA geregelt (siehe dazu auch nachfolgend Abschnitt A.VIII.). Maßgeblich ist die jeweils gültige Preisliste zum Zeitpunkt der Entsperrung.

Aus der einfachen Zahlung der Entsperrungsgebühr ohne vorherige Rücksprache mit BCA kann der Marktplatznutzer keinen Anspruch auf Aufhebung der Sperrung ableiten. BCA ist nach ihrem Ermessen berechtigt, einen Marktplatznutzer gesperrt zu lassen. In diesem Fall fällt keine Entsperrungsgebühr an, eine etwaig vom Marktplatznutzer ohne vorherige Rücksprache mit BCA gezahlte Entsperrungsgebühr wird diesem unverzüglich von BCA zurückgezahlt.

V. Kündigungsrecht

1. Der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser AGB hat eine unbegrenzte Laufzeit. Er kann von BCA und/oder von dem Marktplatznutzer ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Das Recht von BCA und/oder des Marktplatznutzers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

VI. Nutzung der Dienste

1. Marktplatznutzer dürfen die Dienste von BCA nur nach Maßgabe dieser AGB und den jeweiligen Leistungsangeboten in bestimmungsgemäßer Weise nutzen.
2. BCA behält sich vor, im Falle sachlicher Gründe diese AGB und den Inhalt der Leistungen sowie die von BCA angebotenen Leistungen und Dienste nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 1 BGB), d.h. unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu ändern. Dies ist namentlich der Fall: (a) bei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Änderungen der relevanten Gesetzgebung bzw. Änderung der relevanten Rechtsprechung; (b) in Folge von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren, notwendigen technischen Änderungen zur Erbringung der vertragsgeständlichen Leistung; (c) bei einer Ergänzung der angebotenen Leistungen des BCA-Marktplatzes; oder (d) bei nicht vorhersehbaren Veränderungen in mit dem BCA-Marktplatz verknüpften Leistungen Dritter, die Auswirkungen auf den BCA-Marktplatz und die nach diesen AGB von uns zu erbringenden Leistungen oder Dienste haben. Die Änderungen können sich auf den Inhalt oder Umfang der Leistung, deren Inanspruchnahmemöglichkeit sowie auf vertragliche Fristen erstrecken, soweit dem Marktplatznutzer mit der Änderung ein angemessener Nachteilsausgleich etwaiger durch die Änderung entstehender Nachteile zugutekommt und die Änderung inhaltlich nicht einem Neuvertragsabschluss gleichsteht, oder den Gesamtcharakter der Leistungen von BCA ändert. Die vorgeschlagenen Änderungen werden den Marktplatznutzern per E-Mail mitgeteilt und treten sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Kraft, es sei denn ein Marktplatznutzer hat eine Änderung innerhalb von sechs Wochen seit Zugang der Mitteilung der Änderung ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail BCA gegenüber widersprochen. Auf diese Genehmigungswirkung weisen wir den Marktplatznutzer in der Änderungsmitteilung besonders hin. Änderungen entfalten keine Rückwirkung auf vor ihrem Inkrafttreten in Anspruch genommene Leistungen oder Dienste. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass der Marktplatznutzer die ihm bei der Registrierung zur Verfügung gestellte Version der AGB und weiterer innerhalb der Geschäftsbeziehung vertragsgegenständlicher Nutzungsbedingungen speichert, weil eine personenbezogene Speicherung bei uns für den Marktplatznutzer nicht erfolgt. Mit Zugang der Änderungsmitteilung beim Marktplatznutzer steht diesem ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den nach Maßgabe der AGB geschlossenen Nutzungsvertrag zu. Widerspricht ein Marktplatznutzer den mitgeteilten Änderungen der AGB fristgerecht, bleibt es bei den bisherigen AGB. Das Rechte zur Kündigung gemäß vorstehendem Abschnitt A.V. bleibt hiervon unberührt.

VII. Datenschutz

1. Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Nutzungsvertrages auf Grundlage dieser AGB sowie eines Kaufvertrages werden von BCA Daten des jeweiligen Marktplatznutzers auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zwecke der Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnah-

men verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

2. BCA wird personenbezogene Daten des Marktplatznutzers bzw. seiner Beschäftigten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, BCA ist dazu gesetzlich verpflichtet, die Betroffenen haben vorher ausdrücklich eingewilligt (Art. 4 Nr. 11 DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO) oder dies dient nachgewiesenermaßen unseren berechtigten Interessen, und/oder berechtigter Interessen Dritter und/oder öffentlicher Interessen, z.B. wenn es der Aufklärung eines Missbrauchs des BCA-Marktplatzes durch Dritte, einer Straftat oder der allgemeinen Rechtsverfolgung dient (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c) und f) DSGVO). Soweit BCA zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG eingehalten. Die personenbezogenen Daten, die der Marktplatznutzers bzw. der Beschäftigte des Marktplatznutzers BCA bei einer Transaktion (z.B. Kauf, Versteigerungsaktivität, etc.) oder per E-Mail mitteilt (z. B. Name, Kontaktdaten), werden nur zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der Korrespondenz mit dem Marktplatznutzers bzw. seinen Beschäftigten und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem die Betroffenen BCA die Daten zur Verfügung gestellt haben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO.
3. BCA gibt die Daten des Marktplatznutzers bzw. der Beschäftigten des Marktplatznutzers nur an das mit der Lieferung beauftragte Dienstleistungs- bzw. Speditionsunternehmen weiter, soweit dies zur Lieferung notwendig ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Zur Abwicklung von Zahlungen gibt BCA die Zahlungsdaten des Marktplatznutzers an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO). Die vom Marktplatznutzers mitgeteilten Daten bleiben in seinem Account so lange gespeichert, bis er diese selbst löscht. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu zehn (10) Jahre betragen.
4. Der Marktplatznutzer bzw. die Beschäftigten des Marktplatznutzers – letztere jedoch nur beschränkt auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten - haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Bei Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen, oder zur Geltendmachung der Betroffenenrechte, können die Betroffenen sich an BCA wenden. Ausführliche Informationen, wie BCA Daten des Marktplatznutzers bzw. der Beschäftigten des Marktplatznutzers verarbeitet, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.bca.com/de/de/footer/privacy-policy/.

VIII. Käufergebühren; sonstige Gebühren; Preisliste von BCA

1. BCA hat gegen den Marktplatznutzer als Käufer jeweils einen Anspruch auf eine Vergütung (Gebühr) für die Nutzung des BCA-Marktplatzes und/oder Teilnahme an Auktionen, jedoch nur sofern als Folge der Teilnahme des Marktplatznutzers bzw. einer seiner autorisierten Nutzer an einer Auktion, an einer Gebotsrunde, an einem Direktverkauf durch eine Festpreisbörse oder an einer/eines anderen Verkaufsaktion/-angebotes von BCA zwischen BCA als Verkäufer und dem Marktplatznutzer als Käufer ein Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug und/oder gebrauchtes Zubehör zustande kommt („Käufergebühr“). Die Käufergebühr fällt je Kauf an und bemisst sich nach der Höhe des Kaufpreises des vom Marktplatznutzer erworbenen Fahrzeugs und/oder Zubehörs. Die Höhe der Käufergebühr ist in der jeweils zum Zeitpunkt des Kaufs geltenden Preisliste von BCA ausgewiesen.
2. Neben Kaufpreiszahlungsansprüchen und der vorgenannten Käufergebühr im Zusammenhang mit Verkäufen von Fahrzeugen und/oder Zubehör hat BCA gegen den Marktplatznutzer zusätzliche Ansprüche auf die Zahlung weiterer Vergütungen (Gebühren) für die Erbringung von mit dem Marktplatznutzer vereinbarten Leistungen/Dienstleistungen von BCA gegenüber dem Marktplatznutzer im Zusammenhang mit Auktionen oder Verkäufen von Fahrzeugen und/oder Zubehör. Welche zusätzlichen Gebühren von Marktplatznutzern nach Maßgabe dieser AGB an BCA neben dem Kaufpreis für ein Fahrzeug bzw. Zubehör und neben der vorgenannten Käufergebühr für Erbringung von Leistungen/Dienstleistungen durch BCA zu zahlen sind, ist in der jeweils zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Leistung/Dienstleistung durch den Marktplatznutzer geltenden Preisliste von BCA geregelt. Diese Preisliste ist in allen Auktionszentren von BCA und sämtlichen anderen Standorten, an denen Verkäufe von BCA durchgeführt werden, ausgelegt, auf der Internetseite von BCA unter: <https://www.bca.com/de/de/hauptmenue/after-sales/COLUMN1/Bezahlung-und-Gebuehren/> druckfähig sowie zum Download hinterlegt und sie kann dem Marktplatznutzer auf Wunsch postalisch als Ausdruck oder in Textform per E-Mail zugesandt werden. Von den in der Preisliste von BCA genannten Gebühren zu unterscheiden sind mögliche Transportkosten für den Transport von durch Marktplatznutzer als Käufer erworbene Fahrzeuge und/oder Zubehör, die im Falle der Inanspruchnahme der Transportleistung zusätzlich zu zahlen sind.

B. VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

I. Durchführung von Auktionen

1. BCA behält sich vor, sogenannte „offene“ und „geschlossene“ Auktionen durchzuführen. An den offenen Auktionen ist jeder bei BCA registrierte Marktplatznutzer als Bieter zugelassen. An geschlossenen Auktionen (die markengebunden nur entsprechende Markenhändler oder einen anderen von BCA zu bestimmenden Kreis von Marktplatznutzern betreffen) können nur von BCA zuvor gesondert zugelassene Marktplatznutzer als Bieter teilnehmen. Marktplatznutzer haben ohne vorherige, gesonderte Zulassung durch BCA keinen Anspruch auf eine Teilnahme als Bieter an einer geschlossenen Auktion.

2. Die folgenden Informationen zum Fahrzeug werden vor jeder Auktion – in deutsch und englisch – zur Verfügung gestellt:

Beschreibung des Fahrzeugs

- (1) Marke
- (2) Modell
- (3) Erstzulassung
- (4) Kilometerstand (+/- 50 km)
- (5) Getriebetyp (Automatik/ Schaltung)
- (6) Kraftstoff/ Energie Typ (Petrol/ Diesel/ Elektro/ Alternative Energien)
- (7) Farbe
- (8) Anzahl der Sitze (so wie beim Checkin aufgenommen, kann von den Fahrzeugdokumenten abweichen)
- (9) Anzahl der Türen
- (10) Vorherige Nutzung des Fahrzeugs
- (11) Besteuerungsart des Fahrzeugs: regel- oder differenzbesteuert
- (12) Kauf- oder Mietbatterie
- (13) Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fahrzeugdokumente während der Auktion
- (14) Reimport
- (15) Anzahl Vorbesitzer

• Liste des Fahrzeugzubehörs

Inklusive, wenn möglich: Angaben zu Vorschäden, COC Dokument

• Satz Fotos des Fahrzeugs (Minimum 4 Fotos)

• Wenn bei BCA vorhanden, ein Foto von der letzten Seite des Serviceheftes

• Wenn bei BCA vorhanden, ein Foto vom Zweitschlüssel. Sollte kein Zweitschlüssel vorhanden sein, wird dies im Kommentarfeld angegeben

• Zustandsbericht bzgl. Innen- und Außenraum, mit Fotos von den erkennbaren Schäden des Fahrzeugs, Schäden werden, soweit BCA bekannt, dem Schadenskatalog von BCA, der Bietern von BCA auf erstes Anfordern unentgeltlich auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wird

Eine Abbildung der Fahrzeugdokumente wird von BCA nicht vor einer Auktion zur Verfügung gestellt.

3. Die zu versteigernden Fahrzeuge und/oder Zubehöre werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Auflistung im Auktionskatalog einzeln aufgerufen, präsentiert und versteigert. Es gibt in den offenen Auktionen keine Paketverkäufe von Fahrzeugen. BCA steht es jedoch frei, die Reihenfolge zu verändern oder auch andere als in dem Auktionskatalog enthaltene Fahrzeuge und/oder Zubehöre zu versteigern.
4. Die für die Auktionen maßgebliche Währung ist der Euro. Die Höhe der Gebotsschritte beträgt in der Regel Euro 50,00, Euro 100,00 oder Euro 200,00, wobei die Gebotsschritte von BCA bestimmt werden.
5. Die Abgabe eines Gebotes durch einen Marktplatznutzer als Bieter ist nur gültig, wenn es unter Einhaltung des von BCA für die jeweilige Auktion vorgegebenen Verfahrens abgegeben wird. Mit Zugang des Gebots des Bieters bei BCA wird vom Bieter gegenüber BCA ein verbindliches Angebot zum Erwerb des vom Gebot erfassten Fahrzeugs und/oder Zubehörs abgegeben. BCA behält sich vor, Gebote im Falle des Vorliegens eines sachlichen Grundes (z.B. Nichteinhaltung der Auktionsbedingungen, objektive Anhaltspunkte für betrügerisches Vorgehen) ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Erklärt ein Bieter, er habe kein oder kein wirksames Gebot abgegeben, trägt er hierfür die Beweislast.
6. Liegt das Höchstgebot unter dem von BCA für ein Fahrzeug und/oder Zubehör festgelegten Mindestkaufpreis, kann BCA dieses Gebot unter dem Vorbehalt der endgültigen Annahme vorläufig annehmen. Nimmt BCA ein solches Gebot vorläufig an, teilt BCA dem Bieter ausdrücklich mit, dass die Annahme nur unter Vorbehalt und vorläufig erfolgt. Bei einem solchen Vorbehaltskauf ist der Bieter für einen Zeitraum von einem (1) BCA-Werkgang nach Zugang der Vorbehaltsannahmemitteilung von BCA beim Bieter an sein Gebot gebunden. Der Kaufvertrag über das jeweils ersteigerte Fahrzeug und/oder Zubehör kommt zu dem Gebotspreis zustande, wenn BCA innerhalb der vorgenannten Frist die Annahme gegenüber dem Bieter bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung durch BCA, kommt kein Kaufvertrag mit dem Bieter zustande.
7. BCA behält sich das Recht vor, einzelne Fahrzeuge und/oder Zubehör aus einer laufenden Auktion zu nehmen, auch wenn Gebote dafür abgegeben wurden. Ansprüche für Bieter entstehen hieraus nicht.
8. Wichtige Informationen zum Fahrzeug und/oder Zubehör werden von BCA in der Auktion ebenfalls in Deutsch und in Englisch mitgeteilt. Sollte aufgrund für BCA erkennbarer, objektiv begründeter Umstände die Gefahr bestehen, dass eine solche Information von den an einer Auktion teilnehmenden Bietern nicht richtig verstanden wurde, wird das Fahrzeug und/oder Zubehör von BCA aus der Auktion genommen und nicht versteigert (siehe auch vorstehend Ziffer 7.). Das Fahrzeug und/oder Zubehör wird dann zu einem späteren Zeitpunkt in einer anderen Auktion erneut angeboten.

II. Verschiedene Auktionsformate

1. Teilnahme an einer Online-Auktion auf dem BCA-Marktplatz, wie z.B.: LiveBid-, xBid- und Buy-Now-Auktionen

Die Termine der auf dem BCA-Marktplatz durchgeführten Online-Auktionen und Gebotsrunden werden auf der Internetseite von BCA bekannt gegeben. Jede Online-Auktion/Gebotsrunde hat eine

festgelegte Laufzeit. BCA behält sich allerdings vor, diese Laufzeit zu verkürzen oder zu verlängern oder Online-Auktionen/Gebotsrunden ohne Abschluss eines Kaufvertrages aus sachlichem Grund (z.B. Nichterreichen eines Mindestgebotes, Anhaltspunkte für betrügerisches Verhalten) abzubrechen.

Dem Marktplatznutzer als Bieter ist es nicht gestattet, bei derselben Online-Auktion/Gebotsrunde durch mehrere von ihm autorisierte Nutzer oder unter Verwendung eines weiteren Accounts Gebote abzugeben. Sollte ein Zustandsbericht eines Sachverständigenbüros für ein bei einer Auktion gegenständliches Fahrzeug und/oder Zubehör vorliegen, ist dieser auf der Internetseite von BCA abrufbar. Bei Abweichungen von der allgemeinen Fahrzeugbeschreibung sind ausschließlich die Angaben und Daten des Zustandsberichtes für den Inhalt und Umfang des Kaufangebotes maßgeblich. In den Kommentarfeldern der einzelnen Fahrzeuge bzw. von Zubehör wird auf möglicherweise weitere anfallende Gebühren ausdrücklich hingewiesen.

Die Gebote in den Online-Auktionen können von Bietern über den BCA-Marktplatz per entsprechendem Maus-Klick auf eine zur Gebotsabgabe online auf dem BCA-Marktplatz vorgehaltene Schaltfläche oder durch das Einsetzen eines Biet-Agenten an BCA übermittelt werden. Das Risiko des Zugangs eines übermittelten Gebotes bei BCA trägt der Bieter. Bereits abgegebene Gebote können nachträglich nicht mehr zurückgenommen werden. Erhält der Bieter den Zuschlag, wird ihm dies unter Angabe des Abholstandortes bei Auktionsende angezeigt.

a. xBid-Auktionen

xBid-Auktionen sind reine Online-Auktionen, ohne einen die Auktion moderierenden Auktionator. Die Versteigerungen laufen über mehrere Tage. Am Ende einer xBid-Auktion hat der Bieter noch einmal die Chance in einer ca. 20-sekündigen xBid-Phase ein erneutes Gebot abzugeben, auch wenn er zuvor überboten wurde. Die Termine der Online-Auktionen und Gebotsrunden werden auf der Internetseite von BCA bekannt gegeben. Hier besteht die Möglichkeit der Gebotsabgabe mittels eines Biet-Agenten.

b. LiveBid-Auktionen

LiveBid steht für interaktive Online-Auktionen mit Live-Auktionatoren von BCA, die auf dem BCA-Marktplatz durchgeführt werden. Hier führt ein Auktionator durch jede LiveBid-Auktion, auch hier kann vom Bieter ein Biet-Agent eingesetzt werden. Bei LiveBid-Auktionen ist es möglich während der Auktion die Auktionatoren im sogenannten LiveChat im Internet in Textform zu den Fahrzeugen – in Deutsch und in Englisch – zu befragen. Das Zugangsrisiko für Anfragen von an der Auktion teilnehmenden Bietern bei BCA, trägt der jeweils anfragende Bieter.

c. Buy-Now-Auktionen

Hierbei handelt es sich um eine auf dem BCA-Marktplatz durchgeführte Festpreisauktion bei der einem Bieter ausgewählte gebrauchte Fahrzeuge und/oder Zubehör von BCA zum Sofortkauf nach Maßgabe der jeweiligen Angebotsbedingungen angeboten werden. Das Fahrzeugsortiment wechselt hier ständig. Auch hier wird in den Kommentarfeldern der einzelnen Fahrzeuge bzw. des Zubehörs auf möglicherweise weitere anfallende Gebühren ausdrücklich hingewiesen.

2. Physische Auktion in einem Auktionszentrum

a) Bei der Registrierung zu einer Auktion erhält der Marktplatznutzer als Bieter einen Auktionskatalog – in Deutsch und in Englisch – und eine Bieternummer unter der er in dieser Auktion seine Gebote abgeben kann. Das in einer Auktion zur Versteigerung kommende Fahrzeug und/oder Zubehör kann in der Regel am Vortag der Auktion nachmittags, ausnahmsweise spätestens aber am Auktionstag ca. zwei (2) Stunden vor Auktionsbeginn in dem jeweiligen Auktionszentrum besichtigt werden.

b) Die in den Auktionskatalogen und den Änderungslisten enthaltenen Angaben zum Fahrzeug und/oder Zubehör entbinden den Bieter nicht von der Möglichkeit etwaige Mängel durch eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges und/oder Zubehörs vor Ort selbst prüfen. BCA empfiehlt deshalb dem Bieter dringend, sich das Fahrzeug vor Ort genau anzusehen. Offensichtlich erkennbare Mängel/ Abweichungen vom Auktionskatalog oder der Änderungsliste berechtigen nicht zur Geltendmachung eines Mangels, da die Fahrzeuge und/oder Zubehör unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung veräußert werden. Angaben über Ausstattung, Zubehör und Unfallschäden erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und dienen nur als Orientierungshilfe.

c) Die spezifischen Fahrzeugdaten gemäß Abschnitt B.I.2. werden auf den Monitoren in den Auktionshallen – in Deutsch und in Englisch - dargestellt. Abweichungen zu der Fahrzeugbeschreibung in den Auktionskatalogen werden auf den Monitoren farblich hervorgehoben. Zusätzlich erhalten die Bieter am Eingang der Auktionshalle eine Änderungsliste, aus der diese Abweichungen zu entnehmen sind. Stellt der Auktionator während der Auktion Abweichungen zu der Fahrzeugbeschreibung in dem Auktionskatalog fest, wird er auf diese ausdrücklich – ebenfalls in Deutsch und in Englisch – hinweisen.

d) Der Zuschlag wird dem Bieter - vorbehaltlich der Regelung zum Vorbehaltskauf in vorstehendem Abschnitt B.I.6. - erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf dem Auktionator kumulativ kein höheres Gebot eines anderen Bieters vorliegt und angezeigt wird und wenn sein Gebot den Mindestkaufpreis erreicht. Ein Anspruch des Höchstbietenden auf den Zuschlag (Annahme seines Gebotes) besteht jedoch nicht. Sofort nach dem Zuschlag hat der Bieter dem Auktionator von BCA seine Bieternummer zu zeigen, die sich auf der Rückseite des Auktionskatalogs befindet.

3. Teilnahme an einer physischen Auktion per LiveOnline

Es besteht für Marktplatznutzer die Möglichkeit als Bieter an der physischen Auktion mittels des BCA eigenen LiveOnlineSystems (LoL) teilzunehmen. Hierbei kann die Auktion vom Bieter bzw. einem autorisierten Nutzer nach entsprechendem Einloggen im Internet mit Benutzernamen und persönlichem Passwort mitverfolgt werden. Nutzt ein Bieter das LoL-System, muss er sich im Falle eines Mangels desselben so behandeln lassen, wie ein Teilnehmer einer physischen Auktion der vor Ort in der Halle war (vgl. Abschnitt B.II.2.). Denn auch im Fall von LiveOnline werden gebrauchte Fahrzeuge und/oder

Zubehör nur unter Ausschluss der Gewährleistung veräußert, wobei Bieter – wie bei der physischen Auktion - vor der Auktion die Möglichkeit zur Besichtigung der Fahrzeuge bzw. des Zubehörs vor Ort haben. Die letzte Aktualisierung des Auktionskataloges wird am Nachmittag des Vortages der Auktion im Internet hochgeladen. Die Änderungslisten zum aktuellen Auktionskatalog werden während der Auktion von den Auktionatoren von BCA vorgelesen.

Während der Auktion ist es möglich, die Auktionatoren im sogenannten LiveChat im Internet in Textform zu den Fahrzeugen und/oder Zum Zubehör zu befragen. Die Auktionatoren werden diese Fragen mündlich während der Auktion – in Deutsch und in Englisch - beantworten. Das Zugangsrisiko für Anfragen von an der Auktion teilnehmenden Bietern bei BCA, trägt der jeweils anfragende Bieter.

III. Leistungsschuld; Zustandekommen von Kaufverträgen; Kaufpreis, Gebühren und Besteuerung

1. BCA übernimmt im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Marktplatznutzer als Käufer keine Garantie im Rechtssinne und/oder ein Beschaffungsrisiko, letzteres auch nicht bei der Lieferung von Gattungsware, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. BCA ist nur aus seinem eigenen Bestand zur Lieferung an den Käufer verpflichtet (Vorratsschuld).
2. Kaufgegenstand von Kaufverträgen zwischen BCA und Käufern sind ausschließlich gebrauchte Fahrzeuge und/oder gebrauchtes Zubehör (nachstehend jeweils auch Kaufgegenstand genannt) unter Ausschluss der Sachmängelhaftung.
3. Mit dem Zuschlag (Annahmeerklärung von BCA gegenüber dem Käufer) kommt - vorbehaltlich vorstehender Regelung in Abschnitt B.I.6. und vorbehaltlich des Eintritts der nachfolgenden aufschiebenden Bedingung - zwischen BCA als Verkäufer und dem jeweiligen Käufer ein Kaufvertrag über das jeweils auktionengegenständliche Fahrzeug bzw. Zubehör zu dem vereinbarten Kaufpreis (Höchstgebot des Käufers bei Zuschlag) zustande.

Das Zustandekommen eines Kaufvertrags steht jeweils unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass spätestens mit dem Zuschlag ein wirksamer Kaufvertrag zwischen BCA und dem Voreigentümer des Fahrzeuges und/oder Zubehörs über das betreffende Fahrzeug/Zubehör zustande kommt und im Zusammenhang damit das Eigentum hieran vom Voreigentümer auf BCA übertragen wird.

4. a) Der Zuschlag bei einem abgegebenen Höchstgebot verpflichtet den Käufer zur sofortigen Zahlung des Kaufpreises und zur sofortigen Abnahme (Abholung) des erworbenen Fahrzeuges und/oder Zubehörs (= Leistungszeitpunkt). Zusätzlich zum Kaufpreis sind vom Käufer an BCA in gleicher Frist die vom Käufer im Zusammenhang mit dem Fahrzeug- bzw. Zubehörkauf nach Maßgabe dieser AGB und der Versteigerungsbedingungen zu zahlenden Käufergebühren zu entrichten, sowie etwaig weitere nach Maßgabe dieser AGB und der Versteigerungsbedingungen anfallende Gebühren. Über den Kaufpreis und zu entrichtende Gebühren sendet BCA dem Käufer eine entsprechende Rechnung.

Der Kaufpreis und die Gebühren sind vom Käufer bargeldlos an BCA zu entrichten.

Gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB tritt Verzug bereits mit Zugang der in der Rechnung enthaltenen Zahlungsaufforderung ein. Eine weitere Fristsetzung ist daher für den Verzugseintritt nicht erforderlich.

b) Die Zahlung hat spätestens innerhalb von zwei (2) BCA-Werktagen nach Zuschlag zu erfolgen und kann wie folgt geleistet werden:

- durch Überweisung/ Blitzüberweisung
- durch Finanzierung einer Finanzierungs- oder Herstellerbank sofort im Auktionszentrum.

c) Das Eigentum von BCA an dem ersteigerten Fahrzeug/Zubehör geht erst nach vollständigem unwiderruflichem Eingang des Kaufpreises zuzüglich der im Zusammenhang mit dem Erwerb entstandenen Gebühren (ohne Abzüge) auf dem Konto von BCA auf den Käufer über (Eigentumsvorbehalt von BCA).

d) Bei einem Verkauf von Fahrzeugen und/oder Zubehör ins Ausland schuldet der Käufer BCA zusätzlich ein Exportgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Preislisten von BCA. Zahlt der Käufer einen Kaufpreis und/oder Gebühren an BCA per Auslandsüberweisung, sind im Zusammenhang mit der Auslandsüberweisung des Käufers anfallende Kosten (z.B. Bankkosten) vollständig vom Käufer zu tragen.

e) Soweit der Marktplatznutzer als Käufer an einem Auktionstag mehrere Fahrzeuge und/oder Zubehör ersteigert, behält sich BCA vor, die Freigabe zur Abholung erst nach vollständiger Bezahlung aller vom Käufer an diesem Auktionstag ersteigerten Fahrzeuge und/oder Zubehör zu erteilen.

f) Nach dem ersten Kauf eines Fahrzeugs bzw. von Zubehör wird BCA den Käufer kontaktieren und telefonisch einen umfassenden Kundendienst anbieten und sich bemühen, dass das erworbene Fahrzeug bzw. Zubehör schnell zur Abholung oder Lieferung verfügbar ist.

5. Besteuerung der Verkäufe von gebrauchten Fahrzeugen und/oder des Zubehörs

a) für Käufer aus der Bundesrepublik Deutschland

(1) Kaufpreis für regelbesteuerter Fahrzeuge
Der Kaufpreis enthält – sofern nicht in der Verkaufsbeschreibung ausdrücklich für das betreffende Fahrzeug/Zubehör etwas Anderes angeführt wird – die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer (sog. Brutto-Zuschlagspreis) in jeweils gesetzlicher Höhe. Bei der Käufergebühr und den anderen anfallenden Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ausgewiesen.

(2) Kaufpreis für differenzbesteuerter Fahrzeug

Sofern es sich um einen Verkauf handelt, der der Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz unterliegt, ist die Mehrwertsteuer auf den Kaufpreis und auf die anderen anfallenden Gebühren nicht ausweisbar.

b) für Käufer aus anderen Staaten der Europäischen Union

Sofern es sich um einen Verkauf handelt, der der Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz unterliegt, ist die Mehrwertsteuer auf den Kaufpreis und andere anfallende Gebühren nicht ausweisbar.

c) für Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern)

Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern) müssen auf den ihnen von BCA in Rechnung gestellten Kaufpreis des Fahrzeugs und/oder Zubehörs sowie auf sämtliche Gebühren einen Sicherheitseinbehalt in Höhe des jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuersatzes an BCA bezahlen (nachstehend „Sicherheitseinbehalt“ genannt). Dieser Sicherheitseinbehalt wird dem Käufer unverzüglich erstattet, sobald zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass das umsatzsteuerrechtlich regelbesteuert gekaufte Fahrzeug und/oder Zubehör das Gemeinschaftsgebiet der EU-Staaten verlassen hat.

Nach Erhalt des Zollformulars mit gültiger EUR1-Nummer und Stempel des Zoll wird der Sicherheitseinbehalt in bis zu fünf (5) BCA-Werktagen an den Käufer rückerstattet. Wird innerhalb von drei (3) Monaten kein ausreichender Nachweis durch den Käufer für den Export in das entsprechende Empfängerland erbracht, muss die BCA davon ausgehen, dass das Fahrzeug und/oder Zubehör nicht in einen Nicht-EU-Staat (Drittland) verbracht worden ist und wird eine Rechnung inklusive Mehrwertsteuer erstellen und die Mehrwertsteuer an das deutsche Finanzamt abführen.

IV. Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Kaufpreises/der Gebühren; Rücktritt und/oder Nichtanahme des Fahrzeugs

1. Nichtzahlung des Kaufpreises/der anfallenden Gebühren

a) Für den Fall, dass der Käufer den von ihm geschuldeten Kaufpreis und/oder die ihm in Rechnung gestellten Gebühren nicht an BCA zahlt, erhält der Käufer von BCA vier (4) BCA-Werktage nach Rechnungsstellung durch BCA eine Zahlungserinnerung in Schrift- oder Textform mit einer Fristsetzung, auch, wenn eine den Verzug begründende Mahnung nach Abschnitt B.III.4. entbehrlich ist.

b) BCA stehen bei Zahlungsverzug sämtliche gesetzlichen Rechte zu. BCA kündigt dem Käufer im Falle der Nichtzahlung des von ihm geschuldeten Kaufpreises und/oder der ihm in Rechnung gestellten Gebühren sieben (7) BCA-Werktage nach Verzugsbeginn den Rücktritt vom Kaufvertrag an. Der Käufer wird von BCA zudem im Falle der Nichtzahlung des von ihm geschuldeten Kaufpreises und/oder der ihm in Rechnung gestellten Gebühren am siebten (7) BCA-Werktag nach Verzugsbeginn durch BCA von der Nutzung des BCA-Marktplatzes gesperrt. BCA ist bei fortwährendem Zahlungsverzug am zehnten (10) BCA-Werktag nach Verzugsbeginn berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein vollständiger Forderungsausgleich stattgefunden hat. Das Recht von BCA zum Rücktritt ist unabhängig von der Ankündigung desselben gegenüber dem Käufer.

c) Im Falle des Rücktritts durch BCA ist BCA berechtigt, dem Käufer die Käufergebühr (auf die BCA mit dem Zustandekommen des Kaufvertrags nach Abschnitt A.VIII.1. einen Anspruch hat) bzw. Wertersatz für die Käufergebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in Rechnung zu stellen.

d) Darüber hinaus ist BCA berechtigt, dem Käufer im Falle des Rücktritts durch BCA eine Schadenspauschale für einen etwaigen Mindere Erlös bei erneutem Verkauf des Fahrzeugs als pauschalierter Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieser Schadenspauschale ist in der jeweils aktuellen Preisliste von BCA, bestimmt (siehe auch Abschnitt A.VIII.).

2. Nichtabnahme des Fahrzeugs / Zubehörs durch den Käufer

Für den Fall, dass der Käufer das Fahrzeug und/oder Zubehörs nicht abnimmt, erhält er von BCA ein Aufforderungsschreiben mit Fristsetzung zur Abholung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs. Sollte der Käufer nach schuldhaftem Verstreichen der Frist das Fahrzeug und/oder Zubehörs nicht abgeholt haben, so ist BCA auch hier berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Käufergebühr bzw. Wertersatz sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Als Nichtabnahme gilt – sofern eine Abholung des Fahrzeugs und/oder des Zubehörs nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen BCA und Käufer und/oder diesen AGB ausgeschlossen ist – auch die Nichtabholung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs binnen fünfzehn (15) BCA-Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrags, ohne dass es in diesem Fall vor einem Rücktritt der vorgenannten Fristsetzung durch BCA bedarf. Ausnahmen bestehen für Unfallfahrzeuge/nicht fahrbereite Fahrzeuge (siehe Abschnitt B.VI.2.b)(2).

3. Vertragliches Rücktrittsrecht des Käufers vom Kaufvertrag

Ein Käufer hat ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen und mit folgender Maßgabe ein vertragliches Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag („Stornierung“):

a) Wenn ein Käufer sich innerhalb von einem (1) BCA-Werktag ab Zuschlag bei BCA meldet und erklärt, das Fahrzeug, zu dem er den Zuschlag erhalten hat, doch nicht erwerben zu wollen, wird dieser Kauf kostenlos storniert. In diesem Fall fällt die Käufergebühr bzw. Wertersatz und die Schadenspauschale gemäß vorstehendem Abschnitt B.IV.1.c) und d) nicht an. Dieses kostenlose vertragliche Rücktrittsrecht ist je Käufer auf ein (1) Fahrzeug innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt.

b) Wenn der Käufer mehrere Fahrzeuge gleichzeitig gekauft hat, gilt die kostenlose Stornierung gemäß vorstehendem Unterabsatz a) nur für das erste der gekauften Fahrzeuge (in der Reihenfolge ihres Auftretens in der/n Auktion/en).

c) Wenn der Käufer innerhalb eines Kalenderjahres nach Stornierung gemäß vorstehender Unterab-

sätze a) und b) bei einem weiteren Fahrzeug erneut erklärt, dass er dies nicht haben möchte, muss er eine Stornierungsgebühr bezahlen. Die Höhe dieser Stornierungsgebühr ist in der jeweils gültigen Preisliste von BCA angegeben (siehe dort „Stornierungsgebühr Kaufvertrag“).

Danach gibt es keine weitere Möglichkeit mehr, in diesem Kalenderjahr einen Kauf zu stornieren, es sei denn, es besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht.

d) Bei Verkäufen an Käufer mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland kann der Käufer den Kaufvertrag stornieren, wenn BCA die Fahrzeugdokumente zu dem von ihm erworbenen Fahrzeug nicht innerhalb von zwanzig (20) BCA-Werktagen ab Zahlungseingang bei BCA an ihn versendet. Bei Verkäufen an Käufer mit Unternehmenssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann der Käufer den Kaufvertrag stornieren, wenn BCA die Fahrzeugdokumente zu dem von ihm erworbenen Fahrzeug nicht innerhalb von zehn (10) BCA-Werktagen nach Erhalt der unterschriebenen und gestempelten CMR durch BCA an den Käufer versendet. Sollte es hier zu einer Rückabwicklung kommen, wird BCA dem Käufer entstandene und von diesem nachgewiesene Transportkosten übernehmen. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.

e) Sollte BCA ein Fahrzeug aufgrund höherer Gewalt nicht liefern können, kann der Käufer den Rücktritt vom mit BCA in Bezug auf dieses Fahrzeug geschlossenen Kaufvertrag erklären. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber BCA per Einschreiben mit Empfangsbestätigung erfolgt und BCA zugeht. In diesem Fall verpflichtet sich BCA, dem vom Käufer gezahlten Kaufpreis zuzüglich der entstandenen Gebühren zu erstatten. Darüber hinaus hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz.

f) Über die vorstehend in den Unterabsätzen a) bis e) genannten Möglichkeiten hinaus, besteht kein weiteres vertragliches Recht des Käufers, von mit BCA geschlossenen Kaufverträgen zurückzutreten.

V. Gebrauch von kommerziellen Fotos (Foto-Paket)

1. Das Foto-Paket ist fahrzeugbezogen nur für solche Fotos erhältlich, die direkt von BCA und/oder mit AOS-Technologie (AutosOnShow) erstellt wurden.

2. Das Fotopaket besteht aus mehreren elektronischen Dateien, die Fotos des Fahrzeugs und/oder Zubehörs enthalten und die nur für den Käufer zugänglich sind und von diesem heruntergeladen werden können. Diese Fotos enthalten vier externe Werbebilder des Fahrzeugs und/oder Zubehörs mit neutralem Hintergrund (kein BCA-Logo).

3. Das Fotopaket wird dem Käufer nach Kauf des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt und kann ab dem Datum des Kaufs des Fahrzeugs und/oder Zubehörs für einen Zeitraum von maximal drei Monaten heruntergeladen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Daten des Foto-Paketes nicht mehr verfügbar.

4. Recht zur Nutzung des Inhalts des Fotopakets: Auch wenn die Fotos aus dem Foto-Paket vom Käufer heruntergeladen werden können, ist und bleibt der Inhalt des Foto-Paketes das ausschließliche Eigentum von BCA. BCA behält sich das Recht vor an den Fotos Formulierungen und/oder Wasserzeichen hinzuzufügen, die dieses Eigentumsverhältnis erkennbar machen. BCA gewährt dem Käufer das eingeschränkte Recht, den Inhalt des Foto-Paketes auf einem Medium seiner Wahl (Internetseite oder Internetseite eines Drittanbieters, interner Katalog usw.) für den Weiterverkauf an seine Kunden zu verwenden. Jede andere Verwendung ist ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von BCA untersagt. Das Recht zur Unterlizenzierung ist ausgeschlossen.

5. Der Käufer ist berechtigt, den Inhalt des Foto-Paketes, in seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung herunterzuladen und zu speichern.

VI. Transport und Abholung des Fahrzeugs

1. VOR Abholung oder Transport des Fahrzeugs – alle Länder –

a) vollständig gezahlter Kaufpreis

Der Transport/die Abholung des erworbenen Fahrzeugs kann vom Käufer, soweit nicht abweichend vereinbart, erst nach Rechnungsstellung und vollständiger Kaufpreiszahlung inklusive Zahlung aller vom Käufer geschuldeten Gebühren sowie nach Freigabeerklärung von BCA von dem in den Auktionsbedingungen von BCA angegebenen oder zwischen BCA und Käufer vereinbarten BCA Auktionszentrum (inklusive Kundenparkplatz) oder von dem dort angegebenen oder vereinbarten OffSite-Standort (= externer Lagerstandort eines Logistikpartners von BCA) erfolgen.

b) Abholvollmacht und ggf. Sicherheitseinbehalt

Jeder Käufer ist dazu verpflichtet, vor dem Erhalt der Freigabeerklärung zur Abholung des ersteigerten Fahrzeuges die per E-Mail an ihn versandte Abholvollmacht nach Erhalt vollständig ausgefüllt an BCA zurückzusenden, sowie den Kaufpreis nebst aller angefallenen Gebühren und - bei Anfall zusätzlich einen Sicherheitseinbehalt in Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer - an BCA zu überweisen, soweit gegeben, das Wahlrecht für den Transport des Fahrzeuges auszuüben.

Danach erhält der Käufer von der BCA eine Freigabeerklärung für das ersteigerte Fahrzeug und kann das Fahrzeug abholen lassen oder - vorbehaltlich nachstehender Regelungen - ggf. selbst abholen.

c) Anzeige der Abholung 24 Stunden vorher

Die Abholung der Fahrzeuge – Transport oder Selbstabholung – ist an BCA-Werktagen 24 Stunden vorher bei der jeweiligen Abholstation von BCA anzuzeigen. Sofern sich das Fahrzeug an einem der Standorte der BCA befindet, kann die Übernahme des Fahrzeuges bzw. des Zubehörs an BCA-Werktagen zu den auf der Internetseite von BCA genannten Öffnungszeiten in dem jeweiligen Auktionszen-

trum von BCA erfolgen. Sollte sich das Fahrzeug an einem anderen Standort (OffSite) befinden, so ist dies bereits entsprechend im Auktionskatalog vermerkt worden. BCA teilt dem Käufer in diesen Fällen nach der Auktion die genaue Adresse und mögliche Abholzeiten mit.

d) anderer Standort wegen Exportprozess

Sollte es aus logistischen Gründen oder zur Einhaltung von Export Regularien nötig sein, die Fahrzeuge bspw. von einem OffSite-Standort zu einem BCA Auktionszentrum zu verbringen, hat BCA das Recht, die Fahrzeuge zwischen diesen Standorten auf eigene Kosten entsprechend spedieren zu lassen. Mit dem Verbringen an einen anderen Standort von BCA erklärt sich der Käufer ausdrücklich einverstanden.

e) kein Verwahrungsvertrag

Ein Verwahrungsvertrag über das Fahrzeug kommt mangels ausdrücklicher gesonderter anderweitiger Vereinbarungen in keinem Fall zustande.

2. Transport und Abholung des Fahrzeugs durch Käufer mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland

Der Käufer mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat zur Abholung des Fahrzeuges folgende Möglichkeiten:

a) Transport mittels Transportunternehmen

(1) BCA beauftragt das Transportunternehmen
Entscheidet sich der Käufer für einen Transport durch ein von BCA beauftragtes Transportunternehmen, schließt BCA im eigenen Namen und für eigene Rechnung einen Transportvertrag mit einem Transportunternehmen nach Wahl von BCA. Daneben schließt der Käufer mit BCA in Bezug auf den Transport des ersteigerten Fahrzeugs einen Transportvertrag. Die Transportkosten berechnen sich nach der im jeweils gültigen Transportkalkulator auf der Internetseite von BCA ausgewiesenen Transportgebühr. Inhalt des Transportvertrags zwischen Käufer und BCA ist eine Schickschuld von BCA. Rechnungsstellung erfolgt durch BCA. Im Falle eines Transportschadens o.ä. kann sich der Käufer an BCA als seine Vertragspartnerin wenden. Im Verhältnis BCA und Transportunternehmen gelten die ADSP, die im Verhältnis zwischen Käufer und BCA im Falle eines Regresses zwischen dem Käufer und BCA Anwendung entsprechend finden.

(2) Auswahl und Beauftragung eines Transportunternehmens durch Käufer („Eigenauftrag“)
Entscheidet sich der Käufer für die Beauftragung eines professionellen Transportunternehmens für Automobilfahrzeuge durch ihn selbst, wird BCA keinen Transportvertrag über das ersteigerte Fahrzeug abschließen.

(3) Notwendige Dokumente bei Fahrzeugabholung durch Transportunternehmen aufgrund Eigenauftrags des Käufers.

Bei der Beauftragung eines Transportunternehmens durch den Käufer selbst sind BCA folgende notwendige Dokumente bei Fahrzeugabholung vorzulegen:

- Abholvollmacht des Käufers
- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Lieferschein
- Personalausweis/Reisepass des Fahrers

b) Selbstabholung

(1) fahrbereite Fahrzeuge

Der Käufer kann nur ein fahrbereites Fahrzeug (d.h. voll verkehrstauglich im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und sonstiger einschlägiger gesetzlichen Vorschriften) selbst abholen.

(2) nicht fahrbereite Fahrzeuge

Nicht fahrbereite Fahrzeuge und Unfallfahrzeuge müssen von einem professionellen Transportunternehmen für Automobilfahrzeuge abgeholt und transportiert werden.

(3) Notwendige Dokumente bei Selbstabholung

Bei der Selbstabholung sind BCA vom Käufer folgende notwendige Dokumente bei der Fahrzeugabholung vorzulegen:

- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Personalausweis/Reisepass

Bei Selbstabholung des Fahrzeuges/Zubehörs sind vorzuweisen:

- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Personalausweis/Reisepass

Bei Abholung des Fahrzeuges/Zubehörs durch Dritte:

- Abholvollmacht des Käufers
- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Personalausweis/Reisepass

c) Nichtabholung des Fahrzeugs

(1) Standgebühr

Sollte ein erworbenes Fahrzeug und/oder erworbenes Zubehör, nach sieben (7) BCA-Werktagen nach Kaufvertragsschluss schuldhaft noch nicht vom Käufer oder einem von diesem beauftragten Dritten

abgeholt worden sein, so wird dem Käufer mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland von BCA nach Ablauf dieser Frist ab dem achten BCA-Werktag für die weitere Standzeit eines Fahrzeuges und/oder Zubehörs auf dem BCA Gelände (inkl. Kundenparkplatz) je Kalendertag eine Standgebühr nach der jeweils bei Kaufvertragsschluss geltenden Preisliste von BCA in Rechnung gestellt.

(2) Beauftragung des Transportes durch BCA

Sofern ein Käufer ein Fahrzeug und/oder Zubehör nicht spätestens bis zum fünfzehnten BCA-Werktag nach Kaufvertragsschluss abgeholt hat, hat BCA neben dem vorstehend unter B.IV.2. genannten Rücktrittsrecht das Recht, auf Kosten des Käufers ein Transportunternehmen mit dem Transport des gekauften Fahrzeugs und/oder Zubehörs zum Unternehmenssitz des Käufers zu beauftragen. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug und/oder Zubehör bei Übergabe anzunehmen und entsprechend zu überprüfen.

3. Transport und Abholung des Fahrzeugs durch Käufer mit Unternehmenssitz innerhalb der EU

a) Automatische Transportbeauftragung durch BCA

Bei Käufern mit Unternehmenssitz innerhalb der EU (Ausnahme Deutschland, Griechenland, Irland und Zypern) beauftragt BCA automatisch auf Kosten des Käufers ein Transportunternehmen. Die Transportkosten berechnen sich nach der im jeweils gültigen Transportkalkulator auf der Internetseite von BCA ausgewiesenen Transportgebühr.

Abweichend von vorstehendem können Käufer aus Griechenland, Irland, Zypern, Malta und von zu Italien oder zu Spanien gehörenden Inseln zur Abholung selbst ein professionelles Transportunternehmen für Automobilfahrzeuge beauftragen. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie oben unter Abschnitt B.VI.2.a) geregelt.

Unabhängig davon, ob der grenzüberschreitende Transport vom Käufer oder durch BCA organisiert wird, darf der Spediteur jeweils keine verbundene Partei des Käufers des Fahrzeugs und/oder Zubehör sein im nachbenannten Sinne sein. Zu diesem Zweck gelten der jeweilige Auftraggeber des Speditors (BCA oder Käufer) und dieser nicht als „unabhängig“, wenn (i) sie dieselbe Rechtspersönlichkeit haben; und wenn sie eines der in Artikel 80 der Mehrwertsteuerrichtlinie der Europäischen Union festgelegten Kriterien erfüllen (mit „familiären oder anderen engen persönlichen Bindungen, Management-, Eigentums-, Mitgliedschafts-, finanziellen oder rechtlichen Bindungen“ versehen sind). Rechtliche Bindungen können bei Beziehungen zwischen einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder die Familie des Arbeitnehmers oder andere ihm nahestehende Personen bestehen (gemäß Artikel 45a Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffer ii der MwSt-Durchführungsverordnung). BCA behält sich das Recht vor, den Transport nicht durchzuführen, wenn Käufer und Spediteur verbundene Parteien sind oder im Einzelfall zusätzliche Nachweise und/oder Dokumente zur Begründung der Mehrwertsteuerbefreiung verlangen.

b) Kein automatischer Transport

Folgende Fahrzeugtypen sind vom automatischen Transport ausgeschlossen: nicht fahrbereite oder rollfähige Fahrzeuge, Zweiräder, Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 2,80 m, Sonderfahrzeuge wie z.B. Baumaschinen, Fahrzeuge mit Spezialaufbauten. Der Käufer kann bei diesen Fahrzeugtypen selbst ein professionelles Transportunternehmen für Automobilfahrzeuge beauftragen. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie oben unter Abschnitt B.VI.2.a) geregelt.

c) Lieferadresse

Die Lieferung erfolgt ausschließlich an den Hauptunternehmenssitz des Käufers, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Der Käufer erhält von BCA vor Lieferung eine Adressbestätigungsemail. Sollte der Käufer die Lieferung an eine abweichende Lieferadresse innerhalb des Landes, in dem er seinen Unternehmenssitz hat, wünschen, muss der Käufer BCA dies innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Adressbestätigungsemail unter Übermittlung eines Miet- oder Eigentumsnachweises für die abweichende Lieferadresse sowie des entsprechenden von ihm ausgefüllten Dokuments („Bestätigung der alternativen Lieferadresse“), welches auf der Internetseite von BCA heruntergeladen werden kann, mitteilen.

Beim Ausfüllen dieses Dokumentes gewährleistet der Käufer folgendes:

- Auf Wunsch des Käufers sollen alle von BCA an den Käufer veräußerten Fahrzeuge und zugehörigen Dokumente/Zubehöerteile an die alternative Adresse geliefert werden, die sich in dem EU-Land befinden muss, in dem seine EU-Mehrwertsteuer ID registriert ist.
- Der Käufer gewährleistet, dass die Ablieferadresse in seinem Besitz steht und er oder sein Vertreter in der Lage ist, Kraftfahrzeuge unter dieser Adresse sicher und ordnungsgemäß anzunehmen.
- Der Käufer trägt ab Ankunft der Fahrzeuge an der vereinbarten Lieferadresse die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Fahrzeuge bzw. des erworbenen Zubehörs.
- CMRs müssen an BCA zurückgesandt und nach Standardverfahren validiert werden, zusammen mit dem Ausfüllen und Zurücksenden eines Empfangsbestätigungsformulars, falls erforderlich. Stempel und Unterschrift auf allen CMRs müssen sich auf den Käufer beziehen

d) Erforderliche Dokumente NACH Verbringung des Fahrzeugs

Um die europäischen Vorgaben hinsichtlich des Gelangensnachweises bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen (§§ 17a, 17b USt-Durchführungsverordnung) zu erfüllen und sicherzustellen, dass das Fahrzeug seinen tatsächlichen Bestimmungsort beim Käufer erreicht hat, ist BCA verpflichtet, vom Käufer die im Folgenden aufgeführten Dokumente als Nachweis für die unverzügliche Verbringung in einen anderen EU-Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzufordern und behält die Fahrzeugdokumente ein bis der Käufer kumulativ:

- einen vollständig ausgefüllten CMR-Frachtbrief
- eine vollständig ausgefüllte Gelangensbestätigung
- einen Nachweis der Transportversicherung* ausgestellt von der beauftragten Transportfirma oder die Transportrechnung. Der Nachweis über die Transportversicherung entfällt bei den automatisch beauftragten Transporten.

- bei einer Versendung via Schiff oder Transport per Zug die Ladelisten der jeweiligen Beförderungs mittel. Der Nachweis über die Ladeliste entfällt bei den automatisch beauftragten Transporten.

* Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der einzureichende Nachweis einer Transportversicherung zentral gespeichert wird und auch andere BCA Gesellschaften hierauf Zugriff haben.

e) Standgebühren, Rücktrittsrecht, Beauftragung Transport

Sollte Sollte ein Fahrzeug, welches nicht automatisch transportiert wird, nach fünfzehn (15) BCA-Werktagen nach Kaufvertragsschluss schuldhaft noch nicht vom Käufer oder einem von diesem beauftragten Dritten abgeholt worden sein, so wird nach Ablauf dieser Frist je Kalendertag eine Standgebühr ab dem sechzehnten BCA-Werktag in Rechnung gestellt. Es gelten die vorstehenden Abschnitte B.IV.2. und B.VI.2.c) hinsichtlich Standgebühren, Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag und Beauftragung des Transportes durch BCA jeweils entsprechend.

4. Käufer mit Unternehmenssitz außerhalb der EU

Ein Käufer mit Unternehmenssitz außerhalb der EU hat für die Abholung des Fahrzeuges folgende Möglichkeiten:

- Transport mittels Transportunternehmen
Beauftragung eines professionellen Transportunternehmens für Automobilfahrzeuge durch den Käufer selbst. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß vorstehender Ziffer 2.a).
- Selbstabholung
In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß vorstehender Ziffer 2.b).
- Erforderliche Dokumente NACH Verbringung des Fahrzeugs
Käufer mit Unternehmenssitz in Nicht-EU-Staaten (Drittländern) müssen unverzüglich nach Erhalt des Zollformulars mit gültiger EUR1-Nummer und Stempel des Zolls dieses an die folgende E-Mail-Adresse debitorengruppe.de@bca.com schicken.
BCA wird nach Erhalt des Zollformulars den vom Käufer in Bezug auf das gekaufte Fahrzeug geleisteten Sicherheitseinbehalt nach spätestens fünf (5) BCA-Werktagen an den Käufer zurückerstatten.

- Standgebühren, Rücktrittsrecht, Beauftragung Transport
Sollte ein nicht fahrbereites oder fahrbereites Fahrzeug nach fünfzehn (15) BCA-Werktagen nach Kaufvertragsschluss schuldhaft noch nicht vom Käufer oder einem von diesem beauftragten Dritten abgeholt worden sein, so wird nach Ablauf dieser Frist je Kalendertag ein Standgeld ab dem sechzehnten BCA-Werktag in Rechnung gestellt. Es gelten die vorstehenden Abschnitte B. IV.2 und B.VI.2.c) hinsichtlich Standgebühr, Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag und Beauftragung des Transportes durch BCA jeweils entsprechend.

VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr am Kaufgegenstand geht wie folgt auf den Käufer über:

- bei Selbstabholung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs durch den Käufer und/oder seine Erfüllungsgehilfen bei BCA oder an einem vereinbarten Abholort geht die Gefahr mit der Übergabe des Fahrzeug und/oder Zubehörs an den Käufer bzw. an seine Erfüllungsgehilfen auf diesen über.
- bei Transport des Fahrzeugs und/oder Zubehörs an einen vereinbarten Lieferort geht die Gefahr mit Übergabe des Fahrzeuges und/oder Zubehörs an die Transportperson/Spediteur auf den Käufer über.
- bei einer Bringschuld von BCA geht die Gefahr mit der Ablieferung Fahrzeuges und/oder Zubehörs am vereinbarten Ablieferort auf den Käufer über.

VIII. Pflichten des Käufers bei Übergabe des Fahrzeuges und/oder Zubehörs

- Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten des Käufers wegen der nachbenannten Mängel und wegen transportbedingter Schäden:

Unbeschadet etwaiger weitergehender Verpflichtungen des Käufers aus § 377 HGB ist dieser gegenüber BCA vertraglich verpflichtet, das erworbene Fahrzeug bzw. Zubehör bei Übergabe auf für ihn erkennbare Mängel, die nicht der Fahrzeug-/Zubehörsbeschreibung in der Auktion entsprechen, sowie auf fehlendes Zubehör und Transportschäden zu untersuchen und die Mängel bzw. fehlendes Zubehör und/oder Transportschäden auf dem Übergabebeleg schriftlich zu vermerken. Bei einem Transport des Fahrzeuges durch eine Spedition sind diese Mängel bzw. fehlendes Zubehör auf dem CMR Dokument, welches vom Käufer und dem Fahrer des Transporteurs unterzeichnet sein muss, zu vermerken.

Wenn das Fahrzeug transportiert wurde, muss die Rüge des Käufers BCA binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Übergabe des erworbenen Fahrzeuges bzw. erworbenen Zubehörs an den Käufer schriftlich oder in Textform zugehen. Handelt es sich um eine Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Käufers (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 17.00) muss der Käufer den erkennbaren Mangel/Transportschaden binnen eines BCA-Werktages ab Kenntnis schriftlich oder in Textform bei BCA melden.

Wenn das Fahrzeug bzw. Zubehör durch den Käufer selbst oder seine Erfüllungsgehilfen nach dem Kauf abgeholt wurde, muss die Rüge des Käufers BCA binnen 48 Stunden nach Übergabe an den Käufer schriftlich oder in Textform zugehen.

Nicht sichtbare Mängel (versteckte Mängel) und/oder nicht sichtbare Transportschäden am Fahrzeug und/oder Zubehör sind vom Käufer gegenüber BCA unverzüglich nach Kenntnis schriftlich oder in Textform zu rügen.

Eine verspätete oder nicht formgerecht im vorstehenden Sinne vom Käufer gegenüber BCA erhobene Rüge schließt jegliche etwaigen Ansprüche des Käufers gegen BCA aus Pflichtverletzungen in Form von Schlechtleistung wegen Sachmängeln und/oder Transportschäden aus, soweit nicht ein Fall gemäß nachfolgendem Abschnitt B.IX.2. vorliegt.

Der Käufer ist auch im Falle der Erhebung einer Rüge verpflichtet, das erworbene Fahrzeug und/oder Zubehör vom Gelände der BCA bzw. einem anderen Standort zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses zu entfernen, soweit er nicht gleichzeitig berechtigter Weise vom Kaufvertrag zurücktritt.

2. Sollten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu einem Zeitpunkt gegen den Käufer geltend gemacht werden, zu dem er zwar Besitzer, aber noch nicht Eigentümer des erworbenen Fahrzeuges und/oder Zubehörs ist (Eigentumsvorbehalt von BCA gemäß vorstehendem Abschnitt B.III.4.c)), hat der Käufer den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger auf den Eigentumsvorbehalt von BCA hinzuweisen und BCA über die gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sollte der Käufer es schuldhaft unterlassen, auf den Eigentumsvorbehalt von BCA hinzuweisen, haftet er BCA, neben dem Kaufpreis und sonstigen Gebührenansprüche von BCA für jeden hieraus resultierenden Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

3. Die nach Maßgabe der Auktionsbedingungen vorhandenen Fahrzeugdokumente versendet BCA als Versendungsschuld an den Käufer. Die Kosten für den Versand trägt BCA, das Risiko des Verlustes trägt der Käufer. Nach Erhalt der Fahrzeugdokumente hat der Käufer diese ebenfalls auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Rügt der Käufer nicht binnen 48 Stunden nach Erhalt der Fahrzeugdokumente deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, kann er hierauf gestützte Ansprüche gegenüber BCA nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht in den Fällen von i) Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von BCA und/oder ihren Erfüllungsgehilfen, ii) Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit durch BCA oder ihre Erfüllungsgehilfen, iii) Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos durch BCA oder iv) in gesetzlich zwingenden Haftungsfällen.

4. Sollten nach Maßgabe der Auktionsbedingungen vorhandene Fahrzeugdokumente oder Teile hiervon im Rahmen des Versandes durch BCA an den Käufer abhandengekommen sein und ein Aufgebotsverfahren o.ä. notwendig werden, hat der Käufer BCA die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

5. BCA hat gegenüber dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht an vom Käufer erworbenen Fahrzeugen und/oder Zubehören und den nach Maßgabe der Auktionsbedingungen vorhandenen Fahrzeugdokumenten, bis alle fälligen Forderungen von BCA gegen den Käufer, auch aus anderen Rechtsgeschäften aus der bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen BCA und dem Käufer, beglichen sind.

6. Fahrzeuge mit Mietbatterien

a) Der Käufer ist bei Fahrzeugen mit Mietbatterien (z.B. Elektrofahrzeuge) verpflichtet, mit dem Erwerb des Fahrzeuges den Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter für die Mietbatterien zu übernehmen, soweit der Vermieter zustimmt. Stimmt der Vermieter nicht zu, ist der Käufer verpflichtet, BCA von allen etwaigen Ansprüchen des Vermieters oder Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeuges freizustellen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

Ferner treffen den Käufer bei derartigen Fahrzeugen folgende Verpflichtungen:

- Das Fahrzeug und/oder Zubehör und Fahrzeugdokumente werden dem Käufer von BCA erst dann übergeben, wenn der Käufer BCA das BCA-Formular „Übernahmeverpflichtung zum Mietvertrag“ zuvor unterzeichnet übergeben hat. Die Übergabe des unterzeichneten Formulars muss binnen eines BCA-Werktages nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen.
- Der Käufer ist verpflichtet sich innerhalb von zwei (2) BCA-Werktagen nach Erhalt der Rechnung mit dem Vermieter der Mietbatterie in Verbindung zu setzen.

BCA ist berechtigt, die Kontaktdaten des Käufers an den Eigentümer/Vermieter der Batterie weiterzugeben.

b) Für den Fall, dass der Käufer ohne Verschulden von BCA den Mietvertrag über die Mietbatterie nicht binnen sieben (7) BCA-Werktagen nach Kaufvertragsschluss rechtswirksam übernimmt, ist BCA berechtigt, vom Kaufvertrag entschädigungslos zurückzutreten.

IX. Sachmängelhaftung

1. Die Haftung von BCA gegenüber dem Käufer für Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistungen in Form von Sachmängeln (Sachmängelhaftung) ist bei den gebrauchten Kaufgegenständen ausgeschlossen. Die gebrauchten Fahrzeuge und/oder gebrauchtes Zubehör werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Zeitpunkt des Zuschlags tatsächlich befinden. Dies bedeutet insbesondere, dass BCA keine Sachmängelhaftung trifft für u.a. Lackschäden/übermäßigen Lackverschleiß oder Kollisionsschäden, übermäßige Abnutzung.

2. Der vorstehend in Ziffer 1. geregelte Ausschluss der Sachmängelhaftung gilt nicht in den Fällen von i) Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von BCA und/oder ihren Erfüllungsgehilfen, ii) Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit durch BCA oder ihre Erfüllungsgehilfen, iii) Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos durch BCA oder iv) in gesetzlich zwingenden Haftungsfällen.

3. BCA ist nicht verpflichtet, die Kaufgegenstände vorab auf frühere Schäden, Unfälle, Kollisionen zu überprüfen, die möglicherweise repariert oder behoben wurden.

C. REKLAMATIONEN

1. Bei Ansprüchen, die nicht eine nach vorstehendem Abschnitt B.IX. ausgeschlossene Sachmängelhaftung betreffen, hat der Käufer folgenden Regelungen für eine Reklamation gemäß Ziffern 2. bis 6. zu beachten. Diese gelten auch für den Eintritt in eine Kulanzprüfung, bei der nach freiem Ermessen von BCA eine freiwillige Reklamationsabwicklung durch BCA ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen kann.

Unabhängig davon, ob die nachfolgenden Abweichungen in der Fahrzeugbeschreibung des verkauften Fahrzeugs und/oder Zubehörs vom tatsächlichen Zustand trotz des Sachmängelhaftungsausschlusses eine vertragliche Pflichtverletzung von BCA darstellen, gelten ausschließlich die folgenden Beschreibungsfehler in einer dem Käufer von BCA (schriftlich oder als Foto) in der Auktion zur Verfügung gestellten Fahrzeugbeschreibung als akzeptabler Reklamationsgrund für die Eröffnung eines Reklamationsverfahrens durch BCA: Marke, Modell, Erstzulassungsjahr, Kilometerstand (mit einer Abweichungstoleranz von +/- 50km), Getriebetyp (automatisch/manuell), Antiebsart (Benzin, Diesel, vollelektrisch, alternative Energien), Farbe des Fahrzeugs (Hauptfarbe), Anzahl der Sitze, Anzahl der Türen, vorherige Nutzung des Fahrzeugs (Notdienste, Schule, Taxi, o.ä.), Margenregime auf das Fahrzeug: Marge / MwSt. Fahrzeug, falsche Steuerart.

2. Unter der Voraussetzung, dass ein akzeptabler Reklamationsgrund nach vorstehender Maßgabe vorliegt, hat der Käufer nach Abholung seines Fahrzeugs durch ihn selbst oder das von ihm beauftragte Transportunternehmen zwei (2) BCA-Werktag Zeit, eine Reklamation unter Verwendung des in nachfolgender Ziffer 2. genannten BCA Online Formulars bei BCA einzureichen. Das Fahrzeug darf höchstens 50 Kilometer seit Erwerb gefahren sein. Wenn das Fahrzeug über BCA transportiert wurde, hat der Käufer einen (1) BCA-Werktag nach Übergabe Zeit, eine Reklamation einzureichen. Auch hier darf das Fahrzeug höchstens 50 Kilometer seit Erwerb gefahren sein. Bei einer Fahrtstrecke von mehr als 50 Kilometern seit Erwerb ist die Eröffnung eines Reklamationsverfahrens ausgeschlossen.

Die Eröffnung eines Reklamationsverfahrens und/oder die Erhebung von Ansprüchen gegen BCA ist ebenfalls ausgeschlossen, bei Fahrzeugen mit einer Laufleistung von mehr als 180.000 Kilometern oder einer Erstzulassung, die älter als 10 Jahre ist. Ebenso sind sämtliche nicht fahrbereite Fahrzeuge oder Fahrzeuge aus Unfallauktionen, die einen ausgewiesenen Totalschaden haben, sowie Fahrzeuge mit einem Fahrzeugwert bis zu einer Höhe von EUR 1.500,00 netto von der Eröffnung eines Reklamationsverfahrens und/oder die Erhebung von Ansprüchen gegen BCA ausgeschlossen.

3. Sollte sich aus dem Reklamations Sachverhalt ein aus Sicht von BCA im Reklamationsverfahren zu berücksichtigender Schaden ergeben, besteht für den Käufer ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 350,00 netto für Blechschäden und technische Schäden. Somit sind Reklamation über Schäden bis zu dieser Bagatelgrenze ausgeschlossen. Bei Schäden über EUR 350,00 netto wird dieser Betrag - auch bei einer begründeten Reklamation - in Abzug gebracht.

4. Die Reklamation hat ausschließlich über das BCA Online Formular, welches auf der jeweiligen Länderseite der Homepage von BCA in der Rubrik „After Sale“ zu finden ist, zu erfolgen.

5. Nach Einreichung der Reklamation im vorgenannten Sinne hat der Käufer in Bezug auf den von ihm geltend gemachten Reklamationsgrund als Nachweis unverzüglich einen qualifizierten Beleg/Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt vorzulegen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten sollte der Käufer sich vor Beauftragung mit der Reklamationsabteilung von BCA abstimmen, um hier im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht auch nur angemessene und verhältnismäßige Kosten zu verursachen. Die Kosten für den Nachweis sind zunächst vom Käufer zu übernehmen. Im Falle einer berechtigten Reklamation werden diese im Rahmen der kulanzweisen Regulierung zurückerstattet.

6. Nach Reklamationseingang erhält der Käufer innerhalb von einem (1) BCA-Werktag eine Bestätigung über den Reklamationseingang und nach fünf (5) BCA-Werktagen nachdem die Reklamation mit allen relevanten Informationen bei der BCA eingegangen ist eine Antwort, um den Fall zu lösen.

7. BCA sendet dem Käufer im Fall eines berechtigten Reklamationsanspruchs eine schriftliche Bestätigung hierüber. Sollte der Reklamationsgrund durch BCA kulanzweise reguliert werden, so werden Zahlungen abzüglich eines eventuellen Selbstbehaltes des Käufers spätestens fünf (5) BCA-Werktage nach Bestätigung des Reklamationsgrunds an den Käufer ausgezahlt. Sollte der Kaufvertrag im Falle einer berechtigten Reklamation rückabgewickelt werden, haben BCA und der Käufer einen effizienten Weg zu wählen. Im Falle einer erforderlichen Rückführung des Fahrzeugs werden BCA und der Käufer die effizienteste Art der Rückführung koordinieren und vereinbaren. Wenn der Kaufvertrag rückabgewickelt wird, werden der Kaufpreis des Fahrzeugs, die angefallenen Gebühren und der Transport in das Land des Käufers erstattet. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Verbesserungen, die am gekauften Fahrzeug vorgenommen wurden, wie z. B. angefallene Wartungskosten oder Kraftstoffkosten. Die Kosten des Rücktransports trägt immer BCA.

8. Der Käufer wird es unterlassen mit dem Voreigentümer (vor BCA) des Fahrzeugs und/oder Zubehörs Kontakt aufzunehmen, um bspw. im Falle einer Reklamation weitere Angaben zu dem Fahrzeug zu erhalten. Dies soll allein Angelegenheit zwischen BCA und Käufer sein, um die Privatsphäre der Voreigentümer (vor BCA) zu schützen.

D. HAFTUNG VON BCA; HAFTUNG DES MARKTPLATZNUTZERS

I. Haftung von BCA

1. Die vertragliche und gesetzliche Haftung von BCA für Schadensersatz und Aufwendungsersatz aus nicht sachmängelbasierten Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BCA wird wie folgt ausgeschlossen beziehungsweise beschränkt:

a) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet BCA der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Marktplatznutzer vertrauen darf.

b) Für die leichte fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie für höhere Gewalt (d.h. von BCA nicht zu vertretende leistungshindernde Ereignisse mit einer Mindestdauer von mehr als zwölf (12) BCA-Werktage) haftet BCA nicht. Im Falle der höheren Gewalt gilt dies nur, wenn BCA den Marktplatznutzer unverzüglich nach Kenntnis des Ereignisses höherer Gewalt durch BCA hierüber informiert hat.

2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), wenn und soweit BCA eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko (§ 276 Absatz 1 BGB) übernommen hat und für schuldhaft verursachte Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) auch durch Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BCA.

3. Der Marktplatznutzer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

4. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

5. Die Regeln zur Sachmängelgewährleistung und Haftung gemäß vorstehendem Abschnitt C.I. bleiben unberührt.

II. Haftung von Marktplatznutzern

Der Marktplatznutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für solche Schäden, die er als Teilnehmer oder Besucher einer Verkaufsveranstaltung von BCA auf dem Gelände von BCA schuldhaft verursacht.

III. Herstellergarantien

Bestehende Herstellergarantien werden durch die Verkäufe nicht berührt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Vertragssprache

1. Das Vertragsverhältnis, der Maßgabe dieser AGB geschlossene Nutzungsverträge sowie sämtliche nach Maßgabe dieser AGB geschlossene Kaufverträge und sämtliche vorvertraglichen Beziehungen zwischen BCA und dem Marktplatznutzer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Neuss. Dies gilt auch gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder Personen, die nach Abschluss eines Kaufvertrages ihren Wohnsitz/Unternehmenssitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz/Unternehmenssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Die Vertrags- und Auktionssprache ist Deutsch. Sofern Schriftstücke in anderer Sprache verwendet werden (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Handelskorrespondenz) dienen diese nur der Information. Es ist jeweils ausschließlich die deutsche Fassung solcher Schriftstücke maßgeblich.

II. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Entgegen dem Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame /nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

III. Selbstbelieferung; Höhere Gewalt

1. Erhält BCA aus von BCA nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung ihrer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, Lieferungen oder Leistungen ihrer Unterverlieferanten einschließlich der Voreigentümer von Fahrzeugen und/oder Zubehör trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Käufer entsprechend der Quantität und der Qualität aus ihrer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Käufer, das heißt, so dass mit Erfüllung des Zuliefererschuldverhältnisses gegenüber BCA, diese den Vertrag mit dem Käufer nach Art der Ware, Menge

der Ware und Lieferzeit und/oder Leistung erfüllen kann (kongruente Eindeckung), nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als vierzehn (14) BCA-Werktagen) ein, so wird BCA wir den betroffenen Käufer unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist BCA berechtigt, die Lieferung/ Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit BCA ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB oder eine Liefer-/Leistungsgarantie übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich Pandemien, Epidemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von BCA schuldhaft herbeigeführt worden sind. Mit der vorgenannten Leistungsfreiheit entfällt auch die Pflicht von BCA zur Leistung von Schadensersatz und/oder Pönalen wegen einer Lieferungs-/Leistungsverzögerung.

2. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 1. der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von vierzehn (14) BCA-Werktagen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Marktplatznutzers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Vorstehende Regelung gemäß Ziffer 2. gilt entsprechend, wenn aus den in Ziffer 1. genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und oder Leistungstermins dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

IV. Hausordnung

1. BCA hat das Recht, Personen ohne Angaben von Gründen den Zutritt zu den Auktionszentren oder die Teilnahme an Versteigerungen zu verweigern.
2. Der Handel mit Dritten auf dem Gelände von BCA ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist BCA berechtigt, die betreffenden Personen bzw. Unternehmen des Geländes zu verweisen.
3. Der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Geländen der Auktionszentren von BCA ist nicht gestattet.
4. Auf dem Gelände der BCA gelten die Vorschriften der StVO.
5. Minderjährigen ist der Zutritt zu dem Firmengelände von BCA nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
6. Das Auktions- oder Logistikgelände wird aus Sicherheitsgründen per Kamera und/oder Video überwacht. Mit Betreten des Auktionsgeländes stimmen die Besucher des Auktions- oder Logistikgeländes zu, dass hierbei auch Aufnahmen ihrer Personen gemacht werden können und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verwendet werden dürfen.
7. Das Parken auf den gekennzeichneten Kundenparkplätzen von BCA ist grundsätzlich nur zu den auf der Homepage von BCA genannten Zeiten gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne gültiges Kennzeichen auf dem Kundenparkplatz beispielweise nach einer Auktion von gekauften Fahrzeugen/ Zubehör durch den Marktplatznutzer ist nicht gestattet. Bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Parkregelungen ist BCA berechtigt, die Fahrzeuge kostenpflichtig auf Kosten des Käufers abschleppen zu lassen.

